

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1926

27 (7.7.1926)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. Juli

1926

Inhalt.

I. Verordnung:

Schulordnung und Prüfungsordnung für die Höheren Lehranstalten.

II. Bekanntmachungen:

Beginn des Winter-Studienhalbjahres 1926/27 am Staatstechnikum in Karlsruhe.

Reichsjugendwettkämpfe.

Lehrerfortbildung.

Dienstprüfung.

III. Stellenausschreiben.

I. Verordnung.

(Vom 21. Juni 1926.)

Schulordnung und Prüfungsordnung für die Höheren Lehranstalten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1926 Seite 85/86.)

Artikel I.

In der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten vom 8. März 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 43 ff.) erhalten die nachgenannten Bestimmungen folgende neue Fassung:

1. § 10 Absatz 1 Ziffer 3:

„3. Kenntnis der vier Rechnungsarten mit unbenannten Zahlen innerhalb des Zahlencircles von 1—100 000.“

2. § 12 Absatz 2:

„Von der Teilnahme am Zeichnen, Singen (Musik), Turnen und Handarbeitsunterricht kann der Anstaltsvorstand aufgrund eines schul- oder bezirksärztlichen Zeugnisses, vom Singen überdies, wenn die Unfähigkeit hierzu vom Gesanglehrer bestätigt wird, befreien; die befreiten Schüler haben jedoch dem Unterricht anzuzuwohnen, soweit sie nicht aus wichtigen Gründen hiervon ausdrücklich befreit wurden.“

3. § 15 Absatz 9:

„Außer den Noten können noch nähere Mitteilungen zur Charakterisierung eines Schülers in das Zeugnis aufgenommen werden; besonders sind die Eltern rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen, wenn die Ver-

setzung des Schülers gefährdet erscheint; daraus, daß eine solche Mitteilung unterblieben ist, kann kein Recht auf Veretzung des Schülers hergeleitet werden.“

4. § 18 Absatz 2 und 3:

„Falls jedoch ein Schüler nur in einem Lehrgegenstand ungenügend, aber mindestens in einem anderen Fach besser als hinlänglich und im ganzen genommen zur Veretzung reif ist, kann ihm ausnahmsweise die Veretzung gewährt werden; die Veretzbarkeit nach O II ist hierbei besonders eingehend zu prüfen.“

Ist der Schüler am Ende des folgenden Schuljahres wieder im gleichen oder in einem anderen Unterrichtsfach ungenügend, so ist ihm alsdann die Veretzung zu versagen.“

5. § 19:

„Der nicht veretzte Schüler kann die Klasse wiederholen. Er scheidet jedoch ohne besondere Beschlußfassung der Lehrerkonferenz aus der Anstalt aus, wenn er am Ende des zweiten Schuljahres wieder nicht veretzt wird, oder wenn feststeht, daß er zum Durchlaufen der drei untersten Klassen der Anstalt insgesamt mehr als 4 Jahre braucht; beruht aber das Versagen des Schülers auf äußeren Gründen, z. B. Krankheit des Schülers, so kann er, ohne ausscheiden zu müssen, durch Beschluß der Lehrerkonferenz auf Probe in die nächsthöhere Klasse aufgenommen werden.“

Will ein nach Absatz 1 ausgeschiedener Schüler nach privater Vorbereitung in eine höhere Klasse derselben oder einer anderen Lehranstalt derselben Art

eintreten, so kann er nach Umfluß von mindestens einem Tertial mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums zu einer besonders streng zu gestaltenden Aufnahmeprüfung zugelassen werden. Dieser Prüfung können sich auch nichtversezte Schüler unterziehen, sofern sie aus der Anstalt ausgetreten sind.“

6. § 37 Absatz 5:

„Die Erteilung von Privatunterricht durch Lehrer an Schüler einer Klasse, in welcher der Lehrer in irgend einem Fache unterrichtet, bedarf der besonderen Genehmigung des Anstaltsvorstandes.“

Artikel II.

Der Absatz 3 des § 3 der Verordnung vom 21. April 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 403), die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten, erhält folgende neue Fassung:

„Schülern, deren geistige und sittliche Reife beanstandet ist, insbesondere denjenigen, welche in mehr als einem Fach ungenügend sind, soll die Zulassung zur Reifeprüfung versagt werden.“

Karlsruhe, den 21. Juni 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
K e m m e l e

II. Bekanntmachungen.

Beginn des Winter-Studienhalbjahres 1926/27 am Staatstechnikum in Karlsruhe.

An die Direktionen und Vorstände der Höheren Schulen und der Gewerbeschulen und die Leiter der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion der Badischen Höheren Technischen Lehranstalt (Staatstechnikum) in Karlsruhe wird zur Kenntnis der beteiligten Schulbehörden gebracht, mit dem Ersuchen, den Schülern der entsprechenden Klassen ihren Inhalt bekannt zu geben.

Karlsruhe, den 28. Juni 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. D. 7486.

In Vertretung
H. M. I.¹ Dr. S c h m i t t

Aufnahme in das Staatstechnikum zum Winter-Halbjahr 1926/27.

Anmeldungen zum Besuch des Staatstechnikums im bevorstehenden Winter-Halbjahr sind spätestens bis zum 20. Juli 1926 an die Direktion der Anstalt

schriftlich zu richten. Später einlaufende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden. Vordrucke zur Anmeldung werden auf Verlangen kostenlos abgegeben.

I. Die Aufnahme in die Klasse I, die unterste der sechs Klassen, ist bei jeder der vier technischen Abteilungen — Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau, Elektrotechnik — an die im folgenden unter a. bis f. angegebenen Bedingungen geknüpft. Dieselben Bedingungen gelten für die Zulassung zu den Lehrgängen für Kulturtechniker und Vermessungstechniker.

a. Zurücklegung des 16. Lebensjahres.

b. Abgeschlossene Volksschulbildung oder erfolgreicher Besuch der vier ersten Klassen einer höheren Lehranstalt (wie einer Realschule, Oberrealschule, eines Realgymnasiums, Gymnasiums oder einer gleichwertigen Anstalt).

c. Erfolgreicher Besuch einer dreiklassigen Gewerbeschule; ausnahmsweise werden auch Schüler einer gewerblichen Fortbildungsschule zugelassen.

d. Mindestens zweijährige praktische Vorbildung. Es wird darauf hingewiesen, daß für die Zulassung zur Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst dieses Mindestmaß praktischer Vorbildung nicht genügt. Die hierfür geltenden Praxisforderungen sind enthalten in den Verordnungen des Staatsministeriums vom 24. Januar 1925 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 21/22), auch das Programm der Anstalt gibt hierüber Aufschluß.

e. Unbescholtener Leumund, nachzuweisen durch ein Leumundszugnis.

f. Bestehen der Ausnahmeprüfung, die sich auf die Fächer Deutsch, Rechnen und Projektionslehre (Aufgabenbereich der dritten Klasse einer Gewerbeschule) erstreckt.

II. Für Aufnahmesuchende, die beabsichtigen, das Studium mit dem Besuch der Klasse II zu beginnen, lauten die Zulassungsbedingungen wie folgt:

a. Wie zuvor (siehe unter Ia).

b. Vollständiger, durch eine Abgangsprüfung abgeschlossener Besuch einer sechsklassigen höheren Lehranstalt oder Reife für Obersekunda einer siebenklassigen oder neunklassigen Anstalt.

c. Der Besuch einer Gewerbeschule oder einer gewerblichen Fortbildungsschule wird empfohlen, aber nicht unbedingt verlangt.

d. und e. Wie zuvor (siehe unter Id und Ie).

f. Bestehen einer Aufnahmeprüfung, die sich auf den ganzen Lehrstoff von Klasse I der einzelnen Abteilungen erstreckt (worüber das Programm der Anstalt Aufschluß gibt).

Die Aufnahme- und Nachprüfungen finden am 14, 15. und 16. Oktober 1926 statt. Die zu den Aufnahmeprüfungen Zugelassenen und die Nachprüflinge werden besonders benachrichtigt. Die Aufnahme erfolgt, soweit es die verfügbare Platzzahl gestattet. Bei dem großen Andrang zu den einzelnen Abteilungen muß mit Zurückstellungen auch bei Erfüllung sämtlicher Zulassungsbedingungen gerechnet werden.

Der Unterricht wird am Montag, den 18. Oktober 1926, vormittags 10 Uhr mit der Einweisung der Studierenden eröffnet.

Anfrageschreiben zur Erlangung weiterer Auskünfte ist Rückporto beizufügen.

Karlsruhe im Juni 1926.

Moltkestraße 9

Die Direktion.

Reichsjugendwettkämpfe.

Der Reichsminister des Innern hat mit Schreiben vom 11. Juni 1926 III 5974 die Unterrichtsverwaltungen der Länder erneut um Unterstützung der vom Deutschen Reichsausschuß für Leibesübungen ausgeschriebenen Reichsjugendwettkämpfe ersucht.

Die Durchführung der Reichsjugendwettkämpfe bleibt wie bisher auch fernerhin dem Ermessen der einzelnen Schulen nach Lage der örtlichen Verhältnisse anheimgestellt. Doch haben künftighin diejenigen Schulen, welche die Reichsjugendwettkämpfe abzuhalten gedenken, diese für sich selbständig ohne Beziehung von Turn- oder Sportvereinen durchzuführen. Erwünscht ist dabei ein gemeinsames Zusammengehen mit den übrigen Schulen des Ortes.

Das Merkblatt für die Reichsjugendwettkämpfe ist jeweils vom Generalsekretariat des Deutschen Reichsausschusses für Leibesübungen in Berlin W 35, Kurfürstenstraße 48, zu beziehen.

Karlsruhe, den 30. Juni 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 13217

Remmle.

Lehrerfortbildung. III

Der Badische Lehrerverein veranstaltet die folgenden Lehrkurse:

I. Über den Physikunterricht der Volksschule.

Leitung: Herr Ludwig Wunder, Beeghof.

am 19.—21. Juli, 3—6 Uhr im Schulhaus in

Rheinfelden; Anmeldung an Herrn

Hauptlehrer Kuhn in Rheinfelden;

am 22.—24. Juli, 3—6 Uhr im Schulhaus in

Uehlingen, Anmeldung an Herrn Haupt-

lehrer Güntert in Uehlingen;

am 26.—28. Juli, 2—5 Uhr in der Volks-

schule in Waldshut. Anmeldung an

Herrn Hauptlehrer Schner in Waldshut.

II. Über den Deutschunterricht der Volksschule.

Leiter: Herr Hauptlehrer Hördt, Heidelberg.

am 29.—31. Juli, 2—6 Uhr in der Volksschule

in Gernsbach, Anmeldung an Herrn

Hauptlehrer Hofherr in Weisenbach;

am 2.—4. September, 2—6 Uhr in der Volks-

schule in Furtwangen, Anmeldung an

Herrn Hauptlehrer Burgert in Furtwangen;

am 8.—10. September, 3—5 Uhr in der Volks-

schule in Bretten, Anmeldung an Herrn

Hauptlehrer Duttenhöfer in Bretten.

Lehrern und Lehrerinnen, die an den Kursen teilnehmen wollen, kann der erforderliche Urlaub durch die vorgesetzten Kreisschulämter bewilligt werden, soweit die Mitversetzung des Dienstes durchführbar ist oder der Nachmittagsunterricht in der Form der Kombination mit dem Vormittagsunterricht vereinigt werden kann.

Karlsruhe, den 2. Juli 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. C 35809

In Vertretung

B. Gen. V*

Dr. Schmitt

Bekanntmachung

(Nachtrag zur Bekanntm. vom 30. April 1926, Amtsbl. S. 103 ff.)

Dienstprüfung.

Im Frühjahr 1926 hat die Dienstprüfung in Heidelberg bestanden:

Gärtner, Ernst, von Worms.

Karlsruhe, den 25. Juni 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. C 33960

In Vertretung

Dr. Schmitt

III. Stellenansschreiben.

An Höheren Schulen:

Eine Turnlehrerstelle am Realgymnasium I in Mannheim.

Bewerbungen sind auf dem geordneten Dienstwege binnen 10 Tagen beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

- Die Rektorstelle in Säckingen.
- Die Oberlehrerstelle in Ruppenheim.

Hauptlehrerstellen in: Altglashütte — Waltersweil — Hausen a. d. M., A. Stausen — Weil-Leopoldshöhe-Friedlingen (3 Stellen, für 1 Stelle steht der Gemeinde das Recht des Vorschlags zu).

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstelle in: Weil-Leopoldshöhe-Friedlingen (der Gemeinde steht das Recht des Vorschlags zu) — Wollenberg, A. Sinsheim.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

